

*Kalenderblatt: Oktober 2015*

**Komplizierte Weinlese**

„Alle Jahre soll der Anfang des Herbstes von der Polizey bestimmt werden“ heißt es in einer auch Winterhausen betreffenden Höchstlandesherrschaftlichen Verordnung des Großherzogtums Würzburg aus dem Jahr 1809. Gemeint war, daß die jeweilige Herrschaft den Beginn der Weinlese festzulegen hatte. Die Weinlese gestaltete sich nicht ganz einfach, da von den geernteten Trauben der Zehnt an den Zehntherrn abgegeben werden mußte, exakt waren das damals 8,9%. Um die gelesene Traubenmenge genau erfassen zu können, wurden von der Herrschaft die Lesetage verbindlich festgelegt. Wenn es soweit war, schickte der herrschaftliche Zehentner einen Zehentknecht in den Weinberg, der aufschrieb, wieviele Butten geerntet wurden. Eine Butte mußte natürlich eine feste Größe haben, das waren damals 135 l.

Im Jahr 1818 ordnete der Sommerhäuser Herrschaftsrichter Stadelmann folgendes an: „Der Anfang der dießjährigen Weinlese zu Winterhausen ist auf Dienstag den 20ten laufenden Monats Oktober festgelegt, und dabei die höchsten Orts vorgeschriebene Eintheilung in Lauben folgendermaßen verfügt. Zur 1ten Laub gehören die Altenberge, die vordern Scheinsberge und die Bromberge. Zu deren Ablesung ist der Dienstag und Mittwoch bestimmt. Zur 2ten Laub die Wachs, Neulein, Böden, Roßsteig, Neuenberg, Bühl, Häußberg und Höll. Zu deren Ablesung sind drei Tage, nemlich Donnerstag, Freytag und Sonnabend festgelegt. Zur 3ten u. letzten Laub gehören endlich die Uthal, Holzweinberg, Würfeiten, hintere Scheinsberg, Stiegel, Ackerweg, Läng, Mordschenkel, untere und obere Hofstadt, die Sonnenstuhl und Rosenacker, welche vom Sonntag den 26ten curr. an zu lesen sind.“

Wer zum falschen Zeitpunkt las, nicht geeichte Butten verwendete oder die Butten zu voll machte, hatte drastische Geldstrafen zu gewärtigen. Die Anordnung enthielt auch Festlegungen bezüglich der außer dem Zehnt zu entrichtenden Gült, einer ertragsunabhängigen Abgabe auf die Ernte.